

Satzung des Amtes für Jugend, Bildung, Sport der Stadt Overath

Satzung des Amtes für Jugend, Bildung, Sport der Stadt Overath

Der Rat der Stadt Overath hat am 10.12.2025 aufgrund der §§ 70 f. des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) sowie des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW S. 664) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – folgende Satzung für das Amt für Jugend, Bildung, Sport beschlossen:

§ 1 Aufgaben, Zuständigkeit und Ziele

- (1) Das Jugendamt der Stadt Overath nimmt die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe gemäß des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) wahr.
- (2) Es ist zuständig für alle jungen Menschen und deren Familien im Stadtgebiet und es verfolgt das Ziel positive Lebensbedingungen für Minderjährige und deren Familien zu schaffen.
- (3) Das Jugendamt verfolgt insbesondere folgende Ziele:
 - Förderung der Erziehung in der Familie
 - Förderung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung
 - Schutz von Kindern und Jugendlichen
 - Zielgerichtete und ausreichende Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und weiterer Leistungen gemäß des Achten Sozialgesetzbuches
 - Förderung der Jugendverbände
 - Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz
 - Mitwirkung in Verfahren vor Familien- und Jugendgerichten
 - Frühe Hilfen
 - Koordination und Förderung des Ehrenamts im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit und des Sports
 - Bildung Pflege von interkommunalen Netzwerken zur optimalen Nutzung und des Ausbaus förderlicher Ressourcen und Strukturen
 - Das Jugendamt arbeitet eng mit den Trägern der freien Jugendhilfe zum Wohl von Kindern, Jugendlichen und deren Familien zusammen und beachtet dabei stets das Subsidiaritätsprinzip
 - Barrierefreiheit und die Beteiligung der Zielgruppe

§ 2 Aufbau des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt besteht aus der Verwaltung des Amtes für Jugend, Bildung, Sport und dem Jugendhilfeausschuss.
- (2) Die Verwaltung führt die laufenden Geschäfte.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss wirkt an der Willensbildung in grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendhilfe mit.

§ 3 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

(1) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII

Neun Mitglieder des Rates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,

- b) nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII

Sechs vom Rat gewählte Frauen und Männer, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen sind. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Jugendverbände und die Wohlfahrtsverbände jeweils mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sind.

Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem AG-KJHG, der GO NRW und der Geschäftsordnung des Rates. Bei den Wahlvorschlägen ist die Vorschrift des § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) zu berücksichtigen. Die von den freien Trägern vorgeschlagenen Personen sollen in der Jugendhilfe erfahren sein.

(2) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder ihre/sein Vertreterin/Vertreter.
- b) Die Leiterin/der Leiter des Amtes für Jugend, Bildung, Sport oder ihre/sein Vertreterin/Vertreter.
- c) Eine Richterin/ein Richter des Familien-, Vormundschafts- oder Jugendgerichts.
- d) Eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei.
- e) Eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen.
- f) Je eine Vertreterin/ein Vertreter der in der Stadt vorhandenen Religionsgemeinschaften.
- g) Eine Vertreterin/ein Vertreter des Jugendamtselternbeirats.
- h) Weitere, für die Zielsetzungen gem. § 1 Abs. 3 dieser Satzung dem Jugendhilfeausschuss relevant erscheinende, Personen.

Für jedes beratende Mitglied ist eine Stellvertretung zu bestellen.

§ 4 Leitung und Organisation

- (1) Die/der Vorsitzende und die Stellvertretung des Jugendhilfeausschusses werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat angehören, gewählt.
- (2) Die Organisation des Jugendhilfeausschusses wird durch die Stadtverwaltung geregelt.
- (3) Die Zuständigkeiten hinsichtlich der Verwaltung des Amtes für Jugend, Bildung, Sport ergeben sich aus der Geschäftsverteilung.
- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrage die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Amtes für Jugend, Bildung, Sport
 - ist verpflichtet, die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
 - bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 10.12.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 03.07.2000 außer Kraft.

Overath, den 11.12.2025

gez.
Michael Eyer
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat am 10.12.2025 beschlossene Satzung des Amtes für Jugend, Bildung und Sport der Stadt Overath mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach den Vorschriften der Bekanntmachungsanordnung vom 26.08.1999 (GV NW 1999, S. 516) öffentlich bekannt.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Overath, den 11.12.2025

gez.
Michael Eyer
Bürgermeister